

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben
zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

Teilprojektgruppe 6 Landwirtschaft, Wald, Naturschutz Schlussbericht

**zuhanden des
Regierungsrates des Kantons Solothurn**

Mitglieder des Teilprojekts 6

Robert Flückiger, Chef Amt für Landwirtschaft (Vorsitz)

Lorenz Bader, Geschäftsführer, Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn, Solothurn

Peter Brügger, Bauernsekretär, Solothurnischer Bauernverband (SOBV), Solothurn

Johannes Friedli, Vertreter VSEG, Balm b. Messen*

Jürg Froelicher, Chef Kantonsforstamt

Bruno Meyer, Abteilungsleiter Einzelbetriebliche Massnahmen, Amt für Landwirtschaft

Bernhard Staub, Chef Amt für Raumplanung

Urs Stuber, Leiter Wirtschaftsförderung Amt für Wirtschaft und Arbeit

Thomas Steiner, Vertretung Projektleitung

Zusammenfassung

Die Auswirkungen der NFA auf den Bereich 1. Wirtschaftssektor und Naturschutz sind nicht sehr ausgeprägt. Je nach Leistungsfeld gestaltet sich der Regelungs- und Handlungsbedarf unterschiedlich.

Auf der Basis der Zahlen 2001/02 wird der Kanton Solothurn im Bereich „Umwelt, Wald und Landwirtschaft“ netto mit rund Fr. 810'000.-- mehr belastet. Bezogen auf die in diesem Teilprojekt behandelten Aufgaben ergibt sich folgende Bilanz der finanziellen Auswirkungen (in 1000 Franken)¹:

Aufgabenbereich	Bundes- Beiträge bisher	Bundes- Beiträge neu	Total (Basis: 2001/2002) + Belastung/ - Entlastung
Natur- und Landschaftsschutz	-999	-889	110
Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen	-2'085	-2'103	-18
Strukturverb. und Erschliessungsanlagen (Wald)	-141	-138	3
Schutz vor Naturereignissen	-128	-113	15
Tierzucht	-495	-936	-441
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	-1836	-1667	169
Landwirtschaftliches Beratungswesen	-138	-49	89
Ökoqualitätsverordnung	-208	-182	26
Soziale Begleitmassnahmen (Betriebshilfe)	-834	0	834
Jagd und Fischerei	-20	-20	0
Zwischentotal			787
Verbesserung der Wohnverhältnisse (vernachlässigbar)	-23	0	23
Total Belastung Teilprojekt 6			810

¹ Quelle Eidg. Finanzverwaltung, Projektleitung NFA Bund – Kanton, Durchschnitt 2001/2002

Anträge

Es werden folgende Anträge gestellt:

1. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG)

In diesem Bereich ergibt sich kein Gesetzgebungsbedarf. Es wird allerdings mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

2. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

Bezüglich Gesetzgebung werden geringfügige Anpassungen erwartet. Auch wird mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

3. Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in diesem Bereich eine Teilrevision des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) in der Zeitspanne zwischen 2006 bis 2008 als Folge der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes, welche die Auswirkungen des Waldprogrammes Schweiz (WAP_CH), der NFA und des Entlastungsprogrammes 2003 des Bundes (EP 03) berücksichtigt, zu erwarten ist.

4. Landwirtschaftliche Beratung

An den bisherigen Beratungsleistungen wird festgehalten. Die ausfallenden Bundesbeiträge (ca. 90'000 Franken) werden vom Kanton kompensiert .

5. Tierzucht

Obschon die Förderung der Tierzucht neu dem Bund übertragen wird (Entlastung um rund 0,44 Mio. Franken), wird auch der Kanton die Tierzucht weiterhin finanziell unterstützen. (Beiträge an Projekte, Tierschauen, etc.).

6. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

a) An den Leistungen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen wird im bisherigen Rahmen festgehalten.

b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kanton in diesem Bereich voraussichtlich eine Mehrbelastung von rund 170'000 Franken erfahren wird. Der künftige zusätzliche Finanzbedarf für die Betriebshilfe ist nur schwer abschätzbar.

c) Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine marginale Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und der zur Zeit in Revision stehenden Verordnungen zu erwarten ist (Korrektur der Abläufe im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen).

Die Anträge 4 und 5 wurden materiell am 25. Oktober 2004 mit RRB Nr. 2004/2167 durch den Regierungsrat beschlossen. In der vorliegenden Version wurden lediglich die Zahlen aktualisiert.

Antrag 6 ist in der vorliegenden Form neu zu beschliessen.

Inhaltsverzeichnis

A. Mandat	7
1. Auftrag	7
2. Grundlagen	7
B. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (NHG)	8
1. Ausgangslage	8
1.1. Heutige Regelung	8
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	8
2. Darstellung der kantonalen Lösung	9
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	9
4. Auswirkungen	9
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	9
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	9
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	9
5. Allfällige Übergangsregelungen	9
6. Besondere Hinweise	9
C. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)	10
1. Ausgangslage	10
1.1. Heutige Regelung	10
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	10
2. Darstellung der kantonalen Lösung	10
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	11
4. Auswirkungen	11
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	11
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	11
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	11
5. Allfällige Übergangsregelungen	11
6. Besondere Hinweise	11
D. Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen	12
1. Ausgangslage	12
1.1. Heutige Regelung	12
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	12
2. Darstellung der kantonalen Lösung	13
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	13
4. Auswirkungen	13
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	13
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	13
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	13
5. Allfällige Übergangsregelungen	13
6. Besondere Hinweise	13
E. Landwirtschaftliche Beratung	14
1. Ausgangslage	14
1.1. Heutige Regelung	14
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	14
2. Darstellung der kantonalen Lösung	14
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	14
4. Auswirkungen	14
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	14
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	15
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	15
5. Allfällige Übergangsregelungen	15
6. Besondere Hinweise	15

F. Tierzucht	16
1. Ausgangslage	16
1.1. Heutige Regelung	16
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	16
2. Darstellung der kantonalen Lösung	16
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	16
4. Auswirkungen	16
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	16
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	16
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	16
5. Allfällige Übergangsregelungen	16
6. Besondere Hinweise	16
G. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	17
1. Ausgangslage	17
1.1. Heutige Regelung	17
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	17
2. Darstellung der kantonalen Lösung	18
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	18
4. Auswirkungen	18
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	18
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	18
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	18
5. Allfällige Übergangsregelungen	18
6. Besondere Hinweise	18
H. Anträge an das Leitorgan	19
I. Anhänge	20

A. Mandat

Mit RRB Nr. 2004/785 vom 6. April 2004 und RRB Nr. 2004/1058 von 18. Mai 2004 wurde folgender Auftrag erteilt (Grundlagen nachträglich erweitert):

1. Auftrag

- Der mutmassliche Gesetzgebungsbedarf im Kanton Solothurn in den Bereichen Landwirtschaft, Wald, Naturschutz (und Regionalpolitik) ist eruiert und die Stossrichtung der Gesetzgebung festgelegt.
- Mögliche Auswirkungen auf die Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden – Dritte feststellen und die dazu gehörigen Änderungen der Finanzierungsströme abschätzen.

2. Grundlagen

Allgemeine Grundlagen:

- Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (BBI 2002, S. 2291 ff.)
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003, S. 6591 ff.)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung)
- Entwurf interkantonale Rahmenvereinbarung
- EFD-Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung vom 24. September 2004 und Vernehmlassungsantwort zum Schlussbericht der Projektorganisation zur Ausführungsgesetzgebung (RRB Nr. 2005/369 vom 1. Februar 2005)
- Kantonaler Zwischenbericht, Phase Grobkonzept, zur Umsetzung der NFA im Kanton Solothurn vom 27. September 2004

Vollzug Wald, Landwirtschaft, Naturschutz:

- BGS 435.141; Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
- BGS 912.12; V über Investitionshilfe für Berggebiete
- BGS 921.11; Landwirtschaftsgesetz
- BGS 931.11; Waldgesetz vom 29. Januar 1995
- BGS 931.12; Waldverordnung vom 14. November 1995
- Grundlagenarbeiten des Bundes z.B. BUWAL 2003; Schlussbericht Waldprogramm Schweiz.
- SR 451.1; V vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- SR 451.51; BB vom 3. Mai 1991 über die Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften
- SR 451; BG vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- SR 901.1; BG vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)
- SR 913.1; V vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)
- SR 913.211V des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)
- SR 916.310.31; V des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht
- SR 916.315.0; V vom 7. Dezember 1998 über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (Milchwirtschaftsverordnung, MQV)
- SR 921.0; BG vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- SR 921.01; V vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)

B. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (NHG)

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Die heutige Lösung stellt eine Verbundlösung mit Bundesbeiträgen dar. Die Bundesbeiträge werden abgestuft nach Finanzkraft und Bedeutung der Massnahmen entrichtet (national, regional, lokal). Hierbei gelangt ein administrativ sehr schlankes Verfahren in Form von jährlichen Globalsubventionen, welche vom Aufwand des Kantons abhängig sind, zur Anwendung.

Der Aufwand des Kantons, welcher mit dem BUWAL aufgrund des NHG abgerechnet wird, umfasst das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (exkl. Waldreservate, Waldränder und beitragsberechtigten Kosten nach der Öko-Qualitätsverordnung), den Unterhalt der Naturreservate, die Massnahmen zum Schutz der Witi, Beiträge für weitere Naturschutzmassnahmen wie Landkäufe, Unterstützung von Organisationen und das Erarbeiten von Grundlagen zur weiteren Verbesserung.

Basierend auf den Zahlen 2001/2002 der Eidgenössischen Finanzverwaltung ergibt sich ein Finanzfluss von Fr. 999'000.--. Gemäss den Angaben des Amtes für Raumplanung standen hiervon Fr. 713'000.-- (Durchschnitt 2001/2002) für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und Fr. 186'000.-- (Durchschnitt 2001/2002) für übrige Naturschutzmassnahmen (Naturreservate, Beiträge Kanton für Naturschutzmassnahmen, Schutz der Witi, Grundlagen) zur Verfügung. Der Restbetrag von Fr. 100'000.-- dürfte sich auf weitere, sich nicht auf Jagd und Gewässerschutz des NHG abstützende Bundessubventionen beziehen. Dies bedarf indes noch weiterer Abklärungen im Verlauf des Projekts NFA.

Gesetzliche Grundlagen des Bundes:

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1)
- Verschiedene Verordnungen über Biotope von nationaler Bedeutung (Hochmoore, Auen, etc.)
- Bundesbeschluss vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51)

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Planungs- und Baugesetz (§119 ff., BGS 711.1)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141).

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Am 4. März 2004 fand eine Besprechung des Amtes für Umwelt (AFU) mit dem Direktor des Buwal statt. Philippe Roch skizzierte anlässlich dieser Gelegenheit folgende künftige Regelung: Mit dem neuen Finanzausgleich soll die Verbundlösung bestehen bleiben, und zwar mit Bundesbeiträgen, welche abgestuft nach der Bedeutung der Massnahmen (national, regional, lokal) bezahlt werden. Das Kriterium der Finanzkraft entfällt. Grundlage für Bundesbeiträge sollen Leistungsvereinbarungen zwischen dem BUWAL und der kantonalen Fachstelle Naturschutz (Abteilung Natur und Landschaft des ARP) bilden. Das Prinzip der Globalsubvention soll bestehen bleiben. Ebenfalls soll sich bei den beitragsberechtigten Kosten, welche das BUWAL subventioniert, nichts ändern. Für den Kanton Solothurn als finanziell mittelstarken Kanton soll sich im Grundsatz nichts ändern.

Gemäss den Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung wären in den Jahren 2001/2002 anstelle der oben erwähnten Fr. 999'000.-- lediglich Fr 899'000.-- Bundesbeiträge geflossen, wenn die NFA damals schon in Kraft gewesen wäre (Belastung von Fr. 110'000.--).

Finanzfluss 2008 (Schätzung)

Gemäss Schätzung der Teilprojektgruppe 6 ist aber per 2008 voraussichtlich mit einer weiteren Belastung des Kantons zu rechnen:

- Fr. 980'000.-- könnten für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft verwendet werden. Der Betrag steigt infolge der wachsenden Flächenziele aufgrund des Kantonsratsbeschlusses vom 16. März 2004 SGB 190/2003.
- Fr. 250'000.-- stünden für übrige Naturschutzmassnahmen zur Verfügung, welche wegen des Mehraufwandes beim Reservatsunterhalt, beim Schutz der Witi, sowie Restkosten an Vernetzungsbeiträge (gemäss ÖQV) steigen werden.

Dies bedeutet Fr. 267'000.-- mehr Bundesbeiträge beim Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und Fr. 64'000.-- mehr Bundesbeiträge bei den übrigen Naturschutzmassnahmen. Entsprechend dürfte sich daher der Wegfall des Finanzkraftanteils auswirken.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Es sind keine Anpassungen vorgesehen.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Es sind keine Anpassungen vorgesehen.

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Es besteht kein Handlungsbedarf. In organisatorischer Hinsicht ist die Koordination mit dem Waldgesetz und der Direktzahlungsverordnung bzw. der Öko-Qualitätsverordnung im Solothurner Stufenmodell des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft gelöst. Es sind auch keine personellen und erwähnenswerten negativen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Auch Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen sind zur Zeit nicht absehbar.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Sowohl Einwohner- wie Bürgergemeinden sind nicht betroffen, weil nichts ändert.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

C. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Auch hier handelt es sich um eine Verbundlösung mit Bundesbeiträgen, abgestuft nach der Finanzkraft. Im Falle des als mittelstark eingestuften Kantons Solothurn beträgt die Finanzhilfe des Bundes 80%. In der von der Eidgenössischen Finanzverwaltung berechneten Globalbilanz NFA (Basis 2001/2002) sind diese Beiträge mit 208'000 Franken noch unvollständig enthalten, da sie erst 2001 eingeführt wurden.

Im Jahr 2004 wurden bereits Fr. 310'000.-- für die biologische Qualität von Wiesen und Hochstamm-Obstbäumen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (ÖQV-Q) und Fr 17'000 für das erste Vernetzungsprojekt (ÖQV-V; Limpachtal) ausbezahlt. Diese Finanzhilfe fliesst in den Natur- und Heimatschutzfonds, weil die Bruttoausgabe an die Landwirte mit den Fondsmitteln finanziert wird.

Gesetzliche Grundlage des Bundes:

- Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 (ÖQV, SR 910.14).

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Planungs- und Baugesetz (§119 ff., BGS 711.1)
- Landwirtschaftsgesetz (§ 27, BGS 921.11)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141)
- Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (BGS 921.12)

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Auch in diesem Bereich soll an der Verbundlösung festgehalten werden, wobei jedoch die Abstufung nach Finanzkraft wegfallen soll (künftiges Niveau noch nicht bekannt).

Finanzfluss 2008 (eigene Schätzung):

- Fr. 440'000.-- (2008) für biologische Qualität. Die Finanzhilfe fliesst weiterhin in den Natur- und Heimatschutzfonds.
- Fr. 350'000.-- (2008) für die Vernetzung. Diese Finanzhilfe wird dem Amt für Landwirtschaft (ALW) zurückerstattet (Bruttobetrag im Globalbudget), weil das ALW die Vernetzungsbeiträge an die Landwirte ausbezahlen wird. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass der Bund den aktuellen Beitragssatz von 80 auf 70% senken wird. Die Restkosten von 30% (netto) sollen über eine interne Verrechnung dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommen werden. Dies bedeutet: Neue Massnahme mit steigender Tendenz.

Mit Ausnahme des Wegfalls der Finanzkraftregelung werden keine wesentlichen Änderungen erwartet. Die aufgrund der wegfallenden Finanzkraftzuschläge resultierenden Minderbeiträge des Bundes belasten den allgemeinen Staatshaushalt nicht, weil die Auszahlungen der Spezialfinanzierung Natur- und Heimatschutz belastet wird.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Angesichts der geringen finanziellen Auslastung und der Finanzierung der Finanzhilfen über die Spezialfinanzierung Natur- und Heimatschutz erübrigt sich die Konzeption einer neuen kantonalen Lösung.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Die eingeschlagene Stossrichtung lässt geringfügige Anpassungen an das Bundesrecht erwarten.

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Koordination Naturschutz und Landwirtschaft ist mit dem Stufenmodell und betreffend Vernetzung zusätzlich mit dem geplanten Vorgehen (Konzept für die Pilotphase) gelöst.

Die finanzielle Mehrbelastung dürfte gering ausfallen und zulasten der Spezialfinanzierung Natur- und Heimatschutz gehen.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

D. Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Hier handelt es sich ebenfalls um eine Verbundaufgabe mit Bundesbeiträgen, u. a. abgestuft nach Finanzkraft.

Laut NFA-Botschaft wird der Bund mit den Kantonen künftig Programmvereinbarungen abschliessen können, wobei er sich hierbei auf die strategische Ebene beschränken und mittels eines ausgebauten Reportings auf der Basis von Stichproben das Controlling wahrnehmen möchte. Die Bundesbeiträge sollen hierbei auf ein regional differenziertes Grundangebot abgestimmt, resultatorientiert und global ausgerichtet sein. Der effektive Programmbeitrag des Bundes wird das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bund und Kanton sein.

Im Forstbereich werden bereits seit 1997 im Rahmen des Projekts «Effor2» neue, mit den Grundsätzen der NFA kompatible Formen der Zusammenarbeit und Finanzierung zwischen Bund und Kantonen erprobt (Programmvereinbarungen, Globalbudgets).

Finanzfluss

- für **Waldbewirtschaftung:** **Fr. 2'085'000.--** (Durchschnitt 2001/2002), davon

Fr. 1'066'000.--	Waldpflege
Fr. 343'000.--	Schutzwaldpflege
Fr. 124'000.--	Waldreservate
Fr. 55'000.--	Ökolog. Aufwertung Waldränder
Fr. 256'000.--	Waldschäden
Fr. 241'000.--	Grundlagen
- für **Strukturverbesserung:** **Fr. 141'000.--** (Durchschnitt 2001/2002)
- für **Schutz v. Naturereignissen:** **Fr. 128'000.--** (Durchschnitt 2001/2002)
- **Total:** **Fr. 2'354'000.--.**

Gesetzliche Grundlagen des Bundes:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11)
- Waldverordnung (WaVSO) RRB vom 14. November 1995 (BGS 931.12)
- Planungs- und Baugesetz (§119 ff., BGS 711.1)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141)
- Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, BGS 712.11)

Die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (u.a. der Waldpflege) als eigenständiger Subventionstatbestand ist bereits in der kantonalen Gesetzgebung verankert (§ 27 WaGSO / Wald-fünfliber, Anwendung erstmals 2003)

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Auch im Teilbereich Wald bleibt es bei der Ausgestaltung als Verbundaufgabe. Es erfolgt keine Finanzkraftabstufung der Beiträge mehr, die Budgetposition wird um den gesamten Finanzkraftzuschlag gekürzt. Der Belastungsausgleich erfolgt über einen separaten Kanal (gelockerte Zweckbindung).

Die Globalbilanz für 2001/2002 zeigt eine Differenz von „0“. Es resultiert also weder eine Belastung noch eine Entlastung des Kantons Solothurn.

Aufgrund des Entlastungsprogrammes 03 wurden aber die Kontingente 2005 von ursprünglich 2,354 Mio. auf rund 1,6 Mio. Franken reduziert. Daraus resultiert aktuell eine Mehrbelastung von rund 750'000 Franken. Ob diese Differenz durch die Waldgesetzrevision ausgeglichen wird ist mehr als fraglich.

Gesetzgebung des Bundes:

Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einer Anpassung der Gesetzgebung auf Bundesebene. Entsprechende Vorbereitungen sind in Gang. Die hierbei zu erwartende Stossrichtung kann dem Waldprogramm entnommen werden (vgl. <http://www.waldprogramm.ch/projekt/materialien.shtml>, sowie Handlungsprogramm 2004-2015; BUWAL 2004), wobei bei der 2. Holzproduktionsstufe keine Bewirtschaftungsbeiträge mehr ausgerichtet werden sollen. Ebenfalls entfallen sollen Strukturverbesserungsbeiträge (Walderschliessungsprojekte), hingegen soll eine befristete Förderung von neuen Bewirtschaftungsformen (Bewirtschaftungsgemeinschaften) erfolgen.

Beiträge im Bereich Biodiversität werden voraussichtlich gleich bleiben. Die Leistungsfelder (Waldreservate, Waldränder etc.) und die Mittelverteilung des Bundes auf die Kantone stehen noch nicht fest.

Die im Projekt effor vorgesehenen Instrumente führen zu zusätzlichen Veränderungen als Folge des Entlastungsprogrammes (EP 03).

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Es ist keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Hier sind Anpassungen (Teilrevision WaGSO ca. 2006/08) als Folge der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes, welche die Auswirkungen des WAP-CH, NFA und EP 03 berücksichtigen, zu erwarten.

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Der Anpassungsbedarf ist je nach Auswirkung zu überprüfen. Für den Bereich Naturschutz im Wald (Waldreservate, Waldränder) besteht eine Lösung via das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (Stufenmodell). Es wird noch abzuklären sein, ob sich hieraus allenfalls Auswirkungen auf die Landwirtschaft ergeben.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Als Waldeigentümer sind sowohl die Einwohnergemeinden wie auch die Bürgergemeinden betroffen, die Bürgergemeinden sind sogar stark betroffen.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Betroffen sind ebenfalls private Waldeigentümer (vgl. Ziffer 4.2).

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

E. Landwirtschaftliche Beratung

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

In der landwirtschaftlichen Beratung wird unterschieden zwischen den Beratungszentralen und den Beratungsdiensten:

- Bund und Kantone finanzieren die beiden Beratungszentralen (LBL und SRVA) nach einem Schlüssel gemeinsam (Beitrag Kanton Solothurn: Fr. 50'000.--).
- Die Kantone unterhalten selber Beratungsdienste. Der Bund zahlt Beiträge an die Gehälter der Beratungsmitarbeitenden. Der Beitragssatz ist nach Finanzkraft abgestuft (Beitrag Bund an Beratungsdienste Kanton Solothurn: Fr. 140'000.--).

Nach der heutigen Regelung fliessen also gemäss der Globalbilanz der eidgenössischen Finanzverwaltung (Basis 2001/2002) im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung netto rund Fr. 90'000.-- an den Kanton.

Gesetzliche Grundlagen des Bundes:

- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)
- Landwirtschaftsberatungsverordnung (SR 915.1)

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)
- Wallierhofverordnung (BGS 925.12)

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Die Aufgaben werden zwischen Bund und Kantonen neu aufgeteilt und entflechtet: Der Bund übernimmt die Finanzierung der Beratungszentralen vollständig und die Kantone sind für die vollständige Finanzierung der Beratungsdienste, welche im Kanton Solothurn dem Wallierhof angegliedert sind, zuständig.

Es werden keine gegenseitigen Beiträge mehr bezahlt, was einer Mehrbelastung des Kantons Solothurn gleichkommt.

Im Landwirtschaftsgesetz des Bundes (SR 910.1) werden die Rahmenbedingungen neu formuliert und die Kantone grundsätzlich zur Sicherstellung von Beratungsleistungen (vor allem Weiterbildung und Information) verpflichtet. Die Art und Weise der Ausgestaltung und der künftige Umfang wird den Kantonen überlassen.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

An den bisherigen Beratungsleistungen soll grundsätzlich festgehalten werden. Die ausfallenden Bundesbeiträge sind vom Kanton zu tragen.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Notwendig wird wohl eine Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) und der Wallierhofverordnung (BGS 925.12) an die neuen Bundesvorschriften (Beratung muss besser verankert werden).

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Die Auswirkung ist rein finanzieller Art (Mehrbelastung von rund Fr. 90'000.--). Organisatorisch und personell ergibt sich kein Anpassungsbedarf.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind sowohl für die Einwohner- wie die Bürgergemeinden keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

F. Tierzucht

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Auch bei der Tierzucht handelt es sich heute um eine Verbundlösung.

Gesetzliche Grundlage des Bundes:

- Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht (SR 916.310.31).

Gesetzliche Grundlagen Kanton:

- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)
- Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (BGS 921.12)

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Hier erfolgt eine Aufgabenentflechtung, indem der Bund die Aufgabe der Zuchtförderung vollumfänglich übernimmt. Entsprechend werden die Kantone entlastet. Die vom Eidg. Finanzdepartement gelieferten Zahlen weisen hohe jährliche Schwankungen auf und sind deshalb kritisch zu betrachten.

Gesetzgebung Bund:

- Eine Anpassung der Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht (SR 916.310.31) wird notwendig.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Es besteht kein Bedarf nach einer neuen kantonalen Lösung, da die Aufgabe dem Bund übertragen wird.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Hier wird Bedarf nach einer Anpassung der kantonalen Ausführungsgesetzgebung an die revidierte Bundesgesetzgebung bestehen. Es wird eine gewisse, unbedeutende kantonale Unterstützung weiterhin notwendig sein (Beiträge an Projekte, Tierschauen etc.).

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Organisatorisch / personell fallen die Verrechnungen mit dem Bund weg. Dieser Minderaufwand ist aber vernachlässigbar.

Finanziell wird der Kanton um rund Fr. 440'000.-- jährlich entlastet (Datengrundlage 2001/2002).

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

G. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Der Aufgabenbereich umfasst Bodenverbesserungen, Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Verbundlösungen. Es werden überbetriebliche Massnahmen und einzelbetriebliche Massnahmen unterschieden:

- Überbetriebliche Massnahmen (Güterregulierungen, etc.):
 - Beiträge nach einem bestimmten Prozentsatz (Komplementärleistung Kanton)
 - Abstufung nach Finanzkraft
 - Grundsatzverfügung des Bundes
- Einzelbetriebliche Massnahmen:
 - Investitionskredite/Betriebshilfe (rückzahlbare Darlehen; Komplementärleistung des Kantons für Betriebshilfe)
 - Beiträge im Berggebiet (à fonds perdu)
 - Abstufung nach Finanzkraft (nur Beiträge)
 - Ausrichtung aufgrund von Pauschalen
- Finanzfluss (Basis 2001/2002):

Fr. 1'836'000.-- (Beiträge)
Fr. 834'000.- (Darlehen für Betriebshilfe)

Gesetzliche Grundlagen des Bundes:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1)
- Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, SR 914.11)
- Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV, SR 913.211)

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)
- Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12, Totalrevision liegt vor; Beschluss 2004)
- Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (BGS 924.12, Totalrevision in Vorbereitung; Beschluss 2004)
- Globalbudget ALW

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Es wird an der Verbundlösung festgehalten, wobei die Finanzkraftregelungen wegfallen und es punktuelle Änderungen der Berechnungsgrundlagen und der Vollzugsmodalitäten gibt. Die vom Eidg. Finanzdepartement gelieferten Zahlen weisen hohe jährliche Schwankungen auf.

Überbetriebliche Massnahmen (Güterregulierungen, etc.):

- Pauschalen / %-Beiträge / Programmvereinbarungen (Komplementärleistung Kanton)
- Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft (Kürzung der Budgetposition um Finanzkraftzuschlag)

Einzelbetriebliche Massnahmen:

- Investitionskredite / Betriebshilfe (rückzahlbare Darlehen; Komplementärleistung des Kantons für Betriebshilfe)
- Beiträge im Berggebiet (à fonds perdu / ev. Programmvereinbarungen)
- Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft (Kürzung der Budgetposition um Finanzkraftzuschlag)
- Ausrichtung aufgrund von Pauschalen

Es gilt zu beachten, dass sich der Wegfall der Finanzkraftabstufung bei der Betriebshilfe auf den gesamten Fondsbestand auswirkt. Je nach Festlegung eines neuen Prozentsatzes der kantonalen Gegenleistung muss die bisherige kantonale Gegenleistung bis zum neuen Satz ergänzt werden, bevor zusätzliche kantonale Leistungen auch neue Bundesmittel auslösen. Die in der Globalbilanz ausgewiesene Differenz für die Jahre 2001/2002 ist jedoch eher zufällig, da die Betriebshilfemittel durch den Bund nicht jährlich, sondern entsprechend der kantonalen Gegenleistung aufgestockt werden. Dies war für den Kanton Solothurn in einem der Referenzjahre (2002) der Fall.

Gesetzgebung des Bundes:

- Ein neuer Artikel 97^{bis} (Programmvereinbarungen) ist in das Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Weiter werden die Verordnungen anlässlich der für 2007 ohnehin erwarteten Korrekturen (AP 2011) marginale Anpassungen erfahren.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Da die entsprechenden Anpassungen erst kürzlich im Rahmen von AP 2002 erfolgt sind, sind keine wesentlichen Anpassungen zu erwarten.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Es ist eine marginale Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und der kürzlich revidierten Verordnungen (ALV, BoVo, IHV) zu erwarten (Korrektur der Abläufe im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen).

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Die Abrechnungen mit dem Bund bleiben zwar bestehen, aufgrund der Programmvereinbarung können sich jedoch geringfügige Korrekturen ergeben.

Finanziell wird der Kanton mit rund Fr. 170'000.-- jährlich belastet (Datengrundlage 2001/2002).

Die zusätzliche Belastung im Bereich der Betriebshilfe ist im Moment noch schwer abzuschätzen; sie dürfte aber bei weiterer Beteiligung des Bundes unter dem in der Globalbilanz 2001/2002 erwähnten Betrag von Fr. 834'000.- liegen. Sollte sich aber der Bund hier gänzlich zurückziehen (was wegen der Zahl „0“ bei „Beiträge neu“ befürchtet werden muss - in der Vernehmlassungsbotschaft aber nicht enthalten ist), könnte die Belastung des Kantons durchaus auch höher ausfallen.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

H. Anträge an das Leitorgan

Es werden folgende Anträge gestellt:

1. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG)

In diesem Bereich ergibt sich kein Gesetzgebungsbedarf. Es wird allerdings mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

2. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

Bezüglich Gesetzgebung werden geringfügige Anpassungen erwartet. Auch wird mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

3. Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in diesem Bereich eine Teilrevision des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) in der Zeitspanne zwischen 2006 bis 2008 als Folge der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes, welche die Auswirkungen des Waldprogrammes Schweiz (WAP_CH), der NFA und des Entlastungsprogrammes 2003 des Bundes (EP 03) berücksichtigt, zu erwarten ist.

4. Landwirtschaftliche Beratung

An den bisherigen Beratungsleistungen wird festgehalten. Die ausfallenden Bundesbeiträge (ca. 90'000 Franken) werden vom Kanton kompensiert .

5. Tierzucht

Obschon die Förderung der Tierzucht neu dem Bund übertragen wird (Entlastung um rund 0,44 Mio. Franken), wird auch der Kanton die Tierzucht weiterhin finanziell unterstützen. (Beiträge an Projekte, Tierschauen, etc.).

6. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

a) An den Leistungen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen wird im bisherigen Rahmen festgehalten.

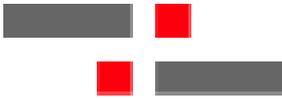
b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kanton in diesem Bereich voraussichtlich eine Mehrbelastung von rund 170'000 Franken erfahren wird. Der künftige zusätzliche Finanzbedarf für die Betriebshilfe ist nur schwer abschätzbar.

c) Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine marginale Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und der kürzlich revidierten Verordnung (1. Januar 2005) zu erwarten ist (Korrektur der Abläufe im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen).

Die Anträge 4 und 5 wurden materiell am 25. Oktober 2004 mit RRB Nr. 2004/2167 durch den Regierungsrat beschlossen. In der vorliegenden Version wurden lediglich die Zahlen aktualisiert.

Antrag 6 ist in der vorliegenden Form neu zu beschliessen.

Anhänge
Teilprojektblätter

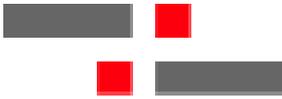


Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn

Aufgabenbereich

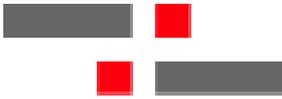
Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach NHG

Bisher:	Verbundlösung mit Bundesbeiträgen, abgestuft nach Finanzkraft und Bedeutung der Massnahmen (national, regional, lokal). Administrativ sehr schlankes Verfahren in Form von jährlichen Globalsubventionen, welche vom Aufwand des Kantons abhängig sind. Der Aufwand des Kantons, welcher mit dem BUWAL aufgrund des NHG abgerechnet wird, umfasst das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (exkl. Waldreservate, Waldränder und beitragsberechtigte Kosten nach der Öko-Qualitätsverordnung), Unterhalt der Naturreservate, Massnahmen zum Schutz der Witi, Beiträge für weitere Naturschutzmassnahmen wie Landkäufe, Unterstützung von Organisationen, Erarbeiten von Grundlagen.
Neu:	Verbundlösung mit Bundesbeiträgen, abgestuft nach der Bedeutung der Massnahmen (national, regional, lokal). Das Kriterium der Finanzkraft entfällt. Grundlage für Bundesbeiträge bilden Leistungsvereinbarungen zwischen dem BUWAL und der kantonalen Fachstelle Naturschutz (Abteilung Natur und Landschaft des ARP). Das Prinzip der Globalsubvention bleibt. Ebenfalls soll an den beitragsberechtigten Kosten, welche das BUWAL subventioniert, nichts ändern. Für den Kanton Solothurn soll sich im Grundsatz nichts ändern, weil er ein finanziell mittelstarker Kanton ist. <i>Alles gemäss mündlicher Auskunft von Direktor Ph. Roch (Sitzung mit AFU im März 2004).</i>
Finanzfluss bisher	TFr. 999 (Datenbasis 2001/2002). TFr. 899 laut Schlussabrechnungen BUWAL 2001 und 2002, welche dem ARP vorliegen. Also eine Differenz von 100'000 Franken. Könnte es sein, dass bei den Bundeszahlen noch andere Bundessubventionen als nur jene aufgrund des NHG wie Jagd, Gewässerschutz enthalten sind? Die TFr. 899 setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">– TFr. 713 (Durchschnitt 2001/2002) für Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft– TFr. 186 (Durchschnitt 2001/2002) für übrige Naturschutzmassnahmen (Naturreservate, Beiträge Kanton für Naturschutzmassnahmen, Schutz der Witi, Grundlagen)
Finanzfluss neu:	TFr. 889 (Datenbasis 2001/2002). 980 (2008) für Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft; steigend mit den wachsenden Flächenzielen aufgrund Kantonsratsbeschluss vom 16. März 2004 SGB 190/2003. 250 (2008) für übrige Naturschutzmassnahmen; steigend wegen Mehraufwand bei Reservatsunterhalt, Schutz der Witi, Restkosten an Vernetzungsbeiträge gemäss ÖQV)
Saldo bisher – neu:	TFr. 110 (Datenbasis 2001/2002, Mehrbelastung) TFr. 267 mehr Bundesbeiträge beim Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft TFr. 64 mehr Bundesbeiträge bei den übrigen Naturschutzmassnahmen Differenz Ausgangszahlen Bund – Kanton klären!



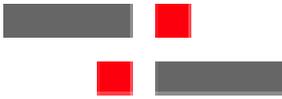
Gesetzgebung Bund bisher:	<p>Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)</p> <p>Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)</p> <p>Verschiedene Verordnungen über Biotope von nationaler Bedeutung (Hochmoore, Auen, etc.)</p> <p>Bundesbeschluss vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften</p>
Gesetzgebung Bund neu:	<p>Aufgabe bleibt Verbundaufgabe; Details noch nicht bekannt. (2. NFA Botschaft)</p> <p>Auswirkungen Entlastungsprogramm 1 und 2 und NFA prüfen. Auswirkungen der Entlastungsprogramme zur Zeit noch nicht bekannt.</p>
Gesetzgebung SO alt:	<p>BGS 711.1 Planungs- und Baugesetz (§119ff)</p> <p>BGS 435.141 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz</p>
Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	<p>Kein Handlungsbedarf, wenn tatsächlich Verbundlösung bleibt.</p>
Organisatorische Auswirkungen Kanton	<p>Kein Handlungsbedarf. Koordination mit Waldgesetz und Direktzahlungsverordnung bzw. Öko-Qualitätsverordnung in Solothurner Stufenmodell des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft gelöst.</p>
Auswirkungen EG	<p>Nicht betroffen, weil grundsätzlich nichts ändert.</p>
Auswirkungen BG	<p>Nicht betroffen, weil grundsätzlich nichts ändert</p>

Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen: zur Zeit keine absehbar

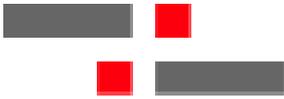
**Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn****Aufgabenbereich****Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach ÖQV**

Bisher	Verbundlösung mit Bundesbeiträgen, abgestuft nach Finanzkraft. Im Falle des als mittelstark eingestuften Kantons SO beträgt die Finanzhilfe des Bundes 80 %.
Neu:	Dito; jedoch Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft (künftiges Niveau noch nicht bekannt)
Finanzfluss bisher	TFr. 208 (2001/2002), unvollständig, da erst 2001 eingeführt. TFr. 310 (2004) für biologische Qualität von Wiesen und Hochstamm-Obstbäumen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (ÖQV-Q). Diese Finanzhilfe fliesst in den Natur- und Heimatschutzfonds, weil die Bruttoausgabe an die Landwirte mit den Fondsmitteln finanziert wird. TFr. 17 (2004) für Vernetzung (ÖQV-V), dieses Programm ist ab 2004 erst im Anlaufen.
Finanzfluss neu:	440 (2008) für biologische Qualität. Finanzhilfe fliesst weiterhin in den Natur- und Heimatschutzfonds. 350 (2008) für Vernetzung. Finanzhilfe wird dem Amt für Landwirtschaft zurückerstattet (Bruttobetrag im Globalbudget), weil dieses Amt die Vernetzungsbeiträge an die Landwirte ausbezahlen wird. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass der Bund den aktuellen Beitragsatz von 80 auf 70 % senken könnte. Die Restkosten von 30 % (netto) werden über eine interne Verrechnung dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommen.
Saldo bisher – neu:	Neue Massnahme mit steigender Tendenz
Gesetzgebung Bund bisher:	Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 (ÖQV)
Gesetzgebung Bund neu:	
Gesetzgebung SO alt:	BGS 711.1 Planungs- und Baugesetz (§119ff) BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz (§ 27) BGS 435.141 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz BGS 921.12 Allgemeine Landwirtschaftsverordnung
Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	Allenfalls geringfügige Anpassungen an das Bundesrecht nötig.
Organisatorische Auswirkungen Kanton	Kein Handlungsbedarf. Koordination mit Naturschutz und Landwirtschaft in Stufenmodell gelöst.
Auswirkungen EWG	Keine
Auswirkungen BG	Keine

Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen: Keine

**Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn****Aufgabenbereich Waldpflege und Bewirtschaftung, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen**

Bisher:	Verbundaufgabe mit Bundesbeiträgen, u. a. abgestuft nach Finanzkraft.
Neu:	Verbundaufgabe; keine Finanzkraftabstufung der Beiträge (Kürzung der Budgetposition um gesamten Finanzkraftzuschlag). Belastungsausgleich über separaten Kanal (gelockerte Zweckbindung)
Finanzfluss bisher Durchschnitt 2001/2002)	TFr. 2'085 Waldbewirtschaftung, davon 1'066 <i>Waldpflege</i> 343 <i>Schutzwaldpflege</i> 124 <i>Waldreservate</i> 55 <i>Ökolog. Aufwertung Waldränder</i> 256 <i>Waldschäden</i> 241 <i>Grundlagen</i> TFr. 141 Strukturverbesserung TFr. 128 Schutz vor Naturereignissen <u>Total: TFr. 2'354</u>
Kontingente 2005	TFr. 1'177 Waldbewirtschaftung, davon 484 <i>Waldpflege</i> 190 <i>Schutzwaldpflege</i> 94 <i>Waldreservate</i> 50 <i>Ökolog. Aufwertung Waldränder</i> 189 <i>Waldschäden</i> 170 <i>Grundlagen</i> TFr. 228 Strukturverbesserungen TFr. 198 Schutz vor Naturereignissen <u>Total: TFr. 1'603</u>
Finanzfluss neu: (2001/2002)	TFr. 2'103 Waldbewirtschaftung TFr. 138 Strukturverbesserung TFr. 113 Schutz vor Naturereignissen <u>Total: TFr. 2'354</u>
Saldo bisher – neu:	TFr. 0 Aufgrund des Entlastungsprogrammes 03 wurden die Kontingente 2005 von ursprünglich 2.354 Mio. (Finanzfluss neu) auf rund 1.6 Mio. Franken reduziert. Es erfolgte also eine Mehrbelastung von rund 750'000 Franken. Ob diese Differenz durch die Waldgesetzrevision ausgeglichen wird ist mehr als fraglich.
Gesetzgebung Bund bisher:	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG) Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)



Gesetzgebung Bund neu: Teilrevision in Bearbeitung; Stossrichtung siehe Waldprogramm Schweiz; Handlungsprogramm 2004-2015; BUWAL 2004.

<http://www.waldprogramm.ch/projekt/materialien.shtml>

Keine Bewirtschaftungsbeiträge mehr (2. Holzproduktionsstufe)

Keine Strukturverbesserungsbeiträge mehr (Walderschliessungsprojekte) hingegen befristete Förderung von neuen Bewirtschaftungsformen (Bewirtschaftungsgemeinschaften)

Beiträge im Bereich Biodiversität gleichbleibend (?). Leistungsfelder (Waldreservate, Waldränder etc.) und Mittelverteilung Bund auf Kantone stehen noch nicht fest.

Instrumente gemäss Projekt [effor](#):

Zusätzliche Veränderungen als Folge des Entlastungsprogrammes (EP 03)

Gesetzgebung SO bisher: [BSG 931.11; Waldgesetz vom 29. Januar 1995](#)

[BSG 931.12 Waldverordnung \(WaVSO\) RRB vom 14. November 1995](#)

[BGS 711.1 Planungs- und Baugesetz \(§119ff\)](#)

[BGS 435.141 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz](#)
<http://www.so.ch/extappl/bgs/daten/712/11.pdf>

Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (u.a. der Waldpflege) als eigenständiger Subventionstatbestand (§ 27 WaGSO / Waldfünfliber) bereits in der kantonalen Gesetzgebung verankert. (Anwendung erstmals 2003)

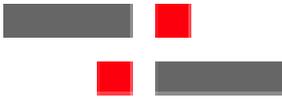
Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	Anpassungen (Teilrevision WaGSO ca. 2006/08) als Folge der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes, welche die Auswirkungen des WAP-CH, NFA und EP 03 berücksichtigen.
-------------------------------------	--

Organisatorische Auswirkungen Kanton	Je nach Entwicklung überprüfen. Für den Bereich Naturschutz im Wald (Waldreservate, Waldränder) über Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (Stufenmodell) gelöst.
--------------------------------------	--

Auswirkungen EWG	EWG als Waldeigentümer betroffen
------------------	----------------------------------

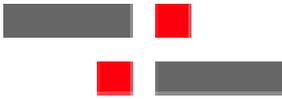
Auswirkungen BG	BG als Waldeigentümer stark betroffen
-----------------	---------------------------------------

Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen: Ev. Landwirtschaft

**Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn****Aufgabenbereich****Landwirtschaftliche Beratung
(in Datenbasis 1998/99 nicht enthalten)**

Bisher:	Bund und Kantone finanzieren die beiden Beratungszentralen (LBL und SRVA) nach einem Schlüssel gemeinsam. Die Kantone unterhalten Beratungsdienste. Der Bund zahlt Beiträge an die Gehälter der Beratungsmitarbeitenden (Beitragssatz nach Finanzkraft abgestuft).
Neu:	Die Aufgaben werden zwischen dem Bund und den Kantonen neu aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none">- der Bund übernimmt die Finanzierung der Beratungszentralen vollständig- die Kantone sind für die vollständige Finanzierung der Beratungsdienste (dem Wallierhof angegliedert) zuständig
Finanzfluss bisher	ca. TFr. 50 vom Kanton an die SVBL (Zentralen); ca. TFr. 140 vom Bund an die Beratungsdienste
Finanzfluss neu:	keine gegenseitigen Beiträge mehr
Saldo bisher – neu:	TFr. 90 Mehrbelastung des Kantons (Datenbasis 2001/2002)
Gesetzgebung Bund bisher:	SR 910.1 Landwirtschaftsgesetz Landwirtschaftliche Beratungsverordnung
Gesetzgebung Bund neu:	<i>Änderung Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1):</i> Keine Bundesbeiträge mehr an kantonale Beratungsdienste; Beratung bleibt aber als Aufgabe bestehen.
Gesetzgebung SO bisher:	BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz BGS 925.12 Wallierhofverordnung
Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	Allfällig Anpassungen (LWG und Wallierhofverordnung) an die neuen Bundesvorschriften (Beratung muss besser verankert werden).
Auswirkungen EWG	keine
Auswirkungen BG	keine

Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen: keine

**Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn****Aufgabenbereich****Tierzucht**

Bisher:	Verbundlösung
Neu:	Aufgabenentflechtung; vollständige Übernahme durch den Bund; Entlastung der Kantone
Finanzfluss bisher	TFr. 495
Finanzfluss neu:	TFr. 936
Saldo bisher – neu:	TFr. - 441(Übernahme der kantonalen Beiträge durch den Bund)
Gesetzgebung Bund bisher:	Die vom Eidg. Finanzdepartement gelieferten Zahlen weisen hohe jährliche Schwankungen auf. Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht
Gesetzgebung Bund neu:	Dito (angepasst)
Gesetzgebung SO bisher:	BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz

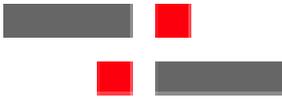
BGS 921.12 Allgemeine Landwirtschaftsverordnung

Globalbudget ALW

Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	Anpassung der kantonalen Ausführungsgesetzgebung an die revidierte Bundesgesetzgebung. Gewisse (unbedeutende) kantonale Unterstützung bleibt bestehen (Beiträge an Projekte, Tierschauen etc.).
-------------------------------------	--

Auswirkungen EWG	keine
Auswirkungen BG	keine

Auswirkungen in andere kantonale Bereiche
keine



Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn

Aufgabenbereich

Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

(Bodenverbesserungen, Investitionshilfen, Soziale Begleitmassnahmen)

Bisher:

Verbundlösung:

Überbetriebliche Massnahmen (Güterregulierungen, etc.):

- %-Beiträge (Komplementärleistung Kanton)
- Abstufung nach Finanzkraft
- Grundsatzverfügung des Bundes

Einzelbetriebliche Massnahmen:

- Investitionskredite/Betriebshilfe

(rückzahlbare Darlehen; Komplementärleistung des Kantons für Betriebshilfe)

- Beiträge im Berggebiet (à fonds perdu)
- Abstufung nach Finanzkraft (nur Beiträge)
- Ausrichtung aufgrund von Pauschalen

Neu:

Verbundlösung:

Überbetriebliche Massnahmen (Güterregulierungen, etc.):

- Pauschalen/%-Beiträge/Programmvereinbarungen (Komplementärleistung Kanton)
- Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft (Kürzung der Budgetposition um Finanzkraftzuschlag)

Einzelbetriebliche Massnahmen:

- Investitionskredite/Betriebshilfe

(rückzahlbare Darlehen; Komplementärleistung des Kantons für Betriebshilfe)

- Beiträge im Berggebiet (à fonds perdu/ ev. Programmvereinbarungen))
- Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft

(Kürzung der Budgetposition um Finanzkraftzuschlag)

- Ausrichtung aufgrund von Pauschalen

Finanzfluss bisher

TFr. 1'836

Finanzfluss neu:

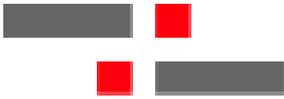
TFr. 1'667

Saldo bisher – neu:

TFr. 169 (Wegfall von Finanzkraftzuschlägen; ohne Betriebshilfe!!)

Die vom Eidg. Finanzdepartement gelieferten Zahlen weisen hohe jährliche Schwankungen auf.

Achtung! Der Wegfall der Finanzkraftabstufung bei der Betriebshilfe wirkt sich auf den gesamten Fondsbestand aus. Je nach Festlegung eines neuen %-Satzes der kantonalen Gegenleistung, muss die bisherige kantonale Gegenleistung bis zum neuen Satz ergänzt werden, bevor zusätzliche kantonale Leistungen auch neue Bundesmittel auslösen.



Gesetzgebung Bund bisher:	<p>Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1)</p> <p>Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)</p> <p>Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)</p> <p>Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)</p>
Gesetzgebung Bund neu:	<p>Einfügen eines neuen Artikel 97 bis (Programmvereinbarungen) in Landwirtschaftsgesetz.</p> <p>Marginale Anpassungen in den Verordnungen anlässlich der für 2007 ohnehin erwarteten Korrekturen (AP 2011).</p>
Gesetzgebung SO bisher:	<p>BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz</p> <p>BGS 923.12 Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Totalrevision liegt vor; Beschluss 2004)</p> <p>BGS 924.12 Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (Totalrevision in Vorbereitung; Beschluss 2004)</p>
Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	<p>Ev. marginale Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und der zur Zeit in Revision stehenden Verordnungen (Korrektur der Abläufe im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen)</p>
Auswirkungen EG	keine
Auswirkungen BG	keine
<hr/> <i>Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen:</i>	
Wald	keine
Natur- und Landschaft	keine

